

## Meldepflicht / Wichtige Hinweise

*Massgebend sind jeweils die gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen. Dieses Merkblatt dient lediglich als Hilfsmittel und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.*

### Meldepflicht der Rentenbezüger und Rentenbezügerinnen

Die Bezüger und Bezügerinnen einer Rente sind gestützt auf Art. 3 PVV<sup>1</sup> verpflichtet, der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern, Laupenstrasse 10, Postfach, 3001 Bern, zu melden:

- Jede Änderung des Zivilstandes sowie das Ableben eines anspruchsberechtigten Familienmitglieds.
- Jede Änderung der Wohnadresse.
- Jede Änderung der Zahladresse (Postcheck- oder Bankkonto).
- Ansprüche auf Leistungen gemäss Unfall- und Militärversicherungsgesetz. Eine entsprechende Verfügung oder Leistungsabrechnung ist vorzulegen.
- Rentenberechtigte, die von der PVK eine IV-Ersatzrente oder eine AHV-Überbrückungsrente nach Art. 26 und/oder 27 der PVV<sup>1</sup> beziehen, sind verpflichtet der PVK alle Rentenansprüche der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) unverzüglich bekannt zu geben.

### Verschiedene Hinweise

#### AHV<sup>2</sup>-Beitragspflicht (Weiterentrichtung der AHV-Beiträge)

Bis zum ordentlichen AHV-Rentenalter besteht für alle natürlichen Personen die AHV-Beitragspflicht. Die vorzeitige Pensionierung (Alter oder Invalidität) befreit grundsätzlich nicht von dieser AHV-Beitragspflicht. Das Gleiche gilt für verwitwete Personen, sofern sie nicht erwerbstätig sind.

Verheiratete Rentenbezügerinnen oder -bezüger sind von dieser Beitragspflicht befreit, sofern ihr Ehepartner erwerbstätig ist und die notwendigen AHV-Beiträge für beide Personen entrichtet. Es empfiehlt sich in jedem Fall bei der zuständigen Ausgleichskasse abzuklären, ob die Beiträge ausreichend sind. Anmeldestelle für die Weiterentrichtung der AHV-Beiträge ist die jeweilige AHV-Zweigstelle am Wohnort der beitragspflichtigen Person.

#### Steuerausweise

Die Rentenbezüger und Rentenbezügerinnen erhalten von der PVK jährlich einen Steuerausweis zugestellt.

#### Auszahlung der Renten

Die Renten werden monatlich vorschüssig jeweils in der ersten Monatshälfte ausbezahlt (Art. 15 PVV<sup>1</sup>).

### Rechtspflege und Strafbestimmungen

Das Verfahren und der Rechtsschutz richten sich nach Artikel 30 PVR<sup>2</sup> und den Artikeln 73 und 74 BVG<sup>3</sup> sowie nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern (VRPG).

<sup>1</sup> Personalvorsorgeverordnung

<sup>2</sup> Alters- und Hinterlassenenversicherung

<sup>3</sup> Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung